

# **Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn**

## **Ergebnis der Vorprüfung nach § 5 Abs. 2 Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die 50Hertz Transmission GmbH plant im Rahmen des Projektes „Phasenschieber Umspannwerk Hamburg/Ost die Erweiterung der 380-kV-Freiluftschaltanlage am Standort Heggenredder in 22117 Hamburg. Hierbei müssen die Gewässer II. Ordnung Hegengraben und ein Teilstück des Hasslohgraben umgelegt bzw. stillgelegt werden.

Es handelt sich bei dem Vorhaben um einen Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG)<sup>1</sup>.

Für das geplante Vorhaben war nach § 7 Abs. 1 UVPG<sup>2</sup> in Verbindung mit Nr. 13.18.1 der Anlage 1 (Liste "UVP-pflichtige Vorhaben") zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Vorprüfung erfolgte anhand der in der Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien.

Die überschlägige Prüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Auf Antrag können die Unterlagen beim Kreis Stormarn, untere Wasserbehörde, Mommsenstraße 13, 23843 Bad Oldesloe während der Dienststunden (Mo., Di., Do. + Fr. 08.30 Uhr - 12.00 Uhr, Do. 14.00 Uhr - 17.00 Uhr und nach Vereinbarung) eingesehen werden.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Bad Oldesloe, 21. Mai 2019  
Az.: 651-40-1/053-084

Kreis Stormarn  
Der Landrat  
als untere Wasserbehörde  
Im Auftrag  
*gez. Unterschrift*  
Dirk Willhoeft

---

<sup>1</sup> Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist.

<sup>2</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.